

# VERORDNUNGSBLATT DER MARKTGEMEINDE BEZAU

---

**Jahrgang 2026**

**Ausgegeben am 17.04.2026**

---

## **5. Verordnung: Führung und Verwahrung von Hunden**

---

### **Verordnung der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Bezau über die Führung und Verwahrung von Hunden**

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Bezau hat in ihrer Sitzung vom 13.04.2026 beschlossen, auf Grund der Bestimmungen des § 18 Abs. 1 des Vorarlberger Gemeindegesetzes, LGBl.Nr. 40/1985 idGF, die Verordnung über die Führung und Verwahrung von Hunden, neu zu erlassen.

#### **§ 1**

##### **Maulkorb und Leinenzwang**

- 1) Auf Straßen, Plätzen und allen frei zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet von Bezau sind Hunde so an der Leine zu führen, dass eine Beherrschung des Tieres jederzeit gewährleistet ist.
- 2) Hunde, die bereits durch ein aggressives Verhalten aufgefallen sind, sind an den in Abs. 1 angeführten Orten immer mit einem Maulkorb zu versehen. Der Maulkorb muss so ausgeführt sein, dass der Hund nicht zubeißen kann und es dem Tier nicht möglich ist, den Maulkorb abzustreifen.
- 3) Der Maulkorb- und Leinenzwang gilt nicht für
  - a) Diensthunde öffentlicher Dienststellen, des Roten Kreuzes, der Bergwacht und des Bergrettungsdienstes, sowie Jagdhunde während ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung oder
  - b) Wachhunde, wenn sie angebunden sind.
- 4) Veterinärpolizeiliche Vorschriften werden durch diese Verordnung nicht berührt.

#### **§ 2**

##### **Verwahrung von Hunden**

Hunde dürfen ohne Aufsicht nur auf Grundstücken gehalten werden, wenn Einfriedungen so hergestellt und instandgehalten werden, dass die Tiere das Grundstück nicht verlassen können. Der Verantwortliche (§ 4) hat dafür zu sorgen, dass Türen bei solchen Einfriedungen geschlossen bleiben.

#### **§ 3**

##### **Verpflichtung zur Entfernung und ordnungsgemäßen Entsorgung von Hundekot**

- 1) Wer im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Bezau einen Hund (Hunde) mit sich führt, hat die durch den Hund (die Hunde) verursachten Verunreinigungen (Hundekot) umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß (Abs. 2) zu entsorgen.

- 2) Eine ordnungsgemäße Entsorgung liegt nur dann vor, wenn der Hundekot in einem geeigneten Gefäß, etwa einem Hundekotsammelsack, gesammelt und im Anschluss daran in Straßenmüllgefäße oder in die Hausmülltonne entsorgt wird.
- 3) Abs. 1 ist nicht auf Diensthunde öffentlicher Dienststellen, des Roten Kreuzes sowie der Bergwacht und des Bergrettungsdienstes im Rahmen eines bestimmungsgemäßen Einsatzes anzuwenden.

#### § 4

##### **Verantwortlichkeit**

Für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung ist der Halter verantwortlich, sofern er nicht das Tier einer anderen Person anvertraut hat. In diesem Fall ist jene Person verantwortlich, der der Hund anvertraut wurde. Wurde der Hund einer strafunmündigen Person anvertraut, verbleibt die Verantwortlichkeit beim Hundehalter.

#### § 5

##### **Strafbestimmungen**

Wer gegen diese ortspolizeiliche Verordnung verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz gemäß § 99 Abs. 4 Gemeindegesetz bestraft.

#### § 6

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Mit selbem Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Führung und Verwahrung von Hunden vom 30. Juni 2008 außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

H u b e r t   G r a f